



Gemeindeamt Brixen im Thale

Bezirk Kitzbühel

Dorfstraße 93
6364 Brixen im Thale

Brixen i.Th., am 30.03.2004

Dvr.Nr.: 0517399

KANALGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Brixen im Thale hat in seiner Sitzung vom 02.03.2004 auf Grund des § 16 Abs. 3, lit. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2001 folgende Kanalgebührenordnung beschlossen und erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Kostendeckung des Aufwandes der öffentl. Kanalisation und gemeinsamen Klärwerkes Westendorf/Brixen erhebt die Gemeinde Brixen im Thale eine einmalige Anschlussgebühr und eine laufende Benützungsg Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erweiterung der Kanalanlage.
2. Die Gebührenpflicht entsteht nach Abschluss des Anschlussvertrages bzw. mit dem Eintritt der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 10 des Tiroler Kanalisationsgesetzes.
3. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Kanalbenützungsg Gebühr dient zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Kanalanlage und der Kläranlage.
2. Die Gebührenpflicht entsteht ab dem vollendeten Anschluss eines bebauten Grundstückes an die Kanalanlage. Die Kanalgebühren sind in Vierteljahresraten bzw. in einer Jahresrechnung zu entrichten.

§ 4

Berechnung der Anschlussgebühr

1. Die Berechnungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der umbaute Raum nach ÖNORM des Anschlussobjektes.
2. Für jeden Kubikmeter umbauten Raum nach der Baumasse sind derzeit € 4,30 zuzüglich gesetzlicher Ust. zu entrichten. Diese Gebühr wird jährlich von Gemeinderat neu festgesetzt.
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude zur Bemessung herangezogen. Tenne, Stallgebäude und dgl. bleiben außerhalb der Bemessungsgrundlage.
4. Freistehende Holzleggen und Gartenhäuschen ohne Wasseranschluss, sowie überdachte Autoabstellplätze werden zur Bemessung der

- Anschlussgebühren nicht herangezogen, während geschlossene Garagen der Anschlussgebühren unterliegen.
5. Bei gewerblichen Betrieben, die sanitäre Anlagen beinhalten, jedoch im Verhältnis der Baumasse eine unverhältnismäßig geringe Belastung der Kanalanlage mit sich bringen (Werkstätten, Lagerhallen) wird die bebaute Fläche mit einer max. Höhe von 3,50 Meter zur Berechnung der Baumasse herangezogen. Sind diese Gebäudeteile nicht unterkellert, werden von der errechneten Baumasse 20 % in Abzug gebracht.
 6. Die Anschlussgebühren für Campingplätze wird als Pauschale mit derzeit € 150,-- zzgl. gesetzlicher Ust. pro Standplatz mit einem direkten Anschluss an das Kanalnetz berechnet und jährlich vom Gemeinderat neu festgelegt.

§ 5

Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage ist der Wasserverbrauch. Der Wasserverbrauch wird mit Zähler gemessen. Ist kein Wasserzähler vorhanden bzw. lässt sich ein solcher nur schwer oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten einbauen, wird der Verbrauch pauschaliert ermittelt.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt derzeit pro m³ verbrauchten Wasser € 0,44 inkl. gesetzlicher Ust. und wird jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die grundbücherlichen Eigentümer der angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLA), LGBl. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 19.04.2004 in Kraft. Die am 05.08.1993 erlassene Kanalgebührenordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 31.03.2004

Abgenommen am: 19.04.2004



F.d.R.d.A.

Stellungnahme bzw. Einwendungen

[Handwritten mark]

wurden während der Kundmachungsfrist keine erhoben.